



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

## Mit Zustellungsurkunde

Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Janssen GbR  
Herrn Martinus Janssen  
Herrn Rick Janssen  
Am Park 114 c  
99625 Kleinneuhäusen

## Ihr Ansprechpartner:

### Durchwahl:

Telefon 0361 37-737866  
Telefax 0361 37-737848

## Ihr Zeichen:

## Ihre Nachricht vom:

### Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)  
420.17-8711-43/11/FV1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Janssen GbR vom 31.05.2016 (PE 07.06.20106)**

Weimar  
15. August 2016

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

## **Verlängerungsbescheid Nr. 43/11/FV1**

### I. Gegenstand der Entscheidung

1. Dem Antrag der Firma Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Janssen GbR vom 31.05.2016, geändert am 01.07.2016 auf 1. Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 43/11 vom 10.03.2014 und Ergänzungsbescheid Nr. 43/11/N1 vom 30.04.2014 genehmigte Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 57.843 Hennenplätzen am Standort in 99625 Kleinneuhäusen, in der Gemarkung Kleinneuhäusen, Flur 7, Flurstück 562/7. wird nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € erhoben.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

### Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

### Bankverbindung:

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN: DE8082050000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

## II. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 1 In Abänderung des Inhalts des Genehmigungsbescheides 43/11 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10.03.2014 wird die Nebenbestimmung 1.2 für den Stall 3 abgeändert und erhält entsprechend den Nebenbestimmungen 2 und 3 einen neuen Wortlaut.
- 2 Die Genehmigung für den Stall 3 erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung des Stalls 3 begonnen wurde.
- 3 Die Genehmigung für den Stall 3 erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem Betrieb des Stalls 3 begonnen wurde.

## Gründe

### I.

Die Firma Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Janssen GbR stellte gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG mit Ihrem Schreiben vom 31.05.2016, geändert am 01.07.2016 einen Antrag auf Fristverlängerung für die Errichtung des Stalls 3 um ein Jahr und für die Inbetriebnahme des Stalls 3 um 2 Jahre für die mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 43/11 vom 10.03.2014 und Ergänzungsbescheid Nr. 43/11/N1 vom 30.04.2014 genehmigte Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 57.843 Hennenplätzen am Standort in 99625 Kleinneuhäusen, in der Gemarkung Kleinneuhäusen, Flur 7, Flurstück 562/7.

Der Antrag ist zulässig.

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die o.g. Frist auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der im Bescheid gesetzten Frist zu stellen. Die Verlängerung ist nur zulässig, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und der Zweck des § 1 BImSchG nicht gefährdet wird.

Der Antrag auf Fristverlängerung der Genehmigung wurde am 31.05.2016 und damit fristgemäß bei der zuständigen Behörde gestellt.

Ihren Antrag auf Fristverlängerung begründete die Firma Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Janssen GbR damit, dass aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Bau von Stall 3 und dem dazugehörigen Vorraum noch nicht begonnen wurde. In der noch verbleibenden Zeit ist die Fertigstellung nicht mehr realisierbar. Da gegenwärtig keine wesentliche Verbesserung der Erzeugerpreise für Konsum Eier zu erwarten ist, wurde eine Fristverlängerung für die Errichtung des Stalls 3 um ein Jahr und für die Inbetriebnahme des Stalls 3 um 2 Jahre beantragt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung des Antrages auf 1. Fristverlängerung zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Einzelfall die Genehmigungsvoraussetzungen für diesen Antrag gegeben sind.

Gemäß § 18 Abs. 3 kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die im Genehmigungsbescheid festgelegten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigungsbehörde konnte den Gründen des Vorhabensträgers für eine Fristverlängerung für die beantragte Maßnahme der Errichtung und des Betriebs des Stalls 3 folgen und stimmte der beantragten 1. Verlängerung der Fristen für den Maßnahmebeginn sowie für den Beginn der Inbetriebnahme des Stalls 3 zu.

Die Antragstellerin wurde gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Sie brachte keine Einwände dagegen vor.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

### 2. Einordnung der Anlage

#### **Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).

### Nebenbestimmungen

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 43/11 vom 10.03.2014 und mit Ergänzungsbescheid Nr. 43/11/N1 vom 30.04.2014 wurden für die genehmigte Anlage Festlegungen getroffen. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus diesen Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

### konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer II

Die Nebenbestimmungen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

### Begründung zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.3.2 i. V. m. Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN).

Gemäß Nr. 2.3.2 des Teils A, Abschnitt 4 des ThürVwKostOMLFUN beträgt die Gebühr für die Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 3 BlmSchG 10 v. H. der Gebühr, nach Teil A Abschnitt 4 Nr. 2.1.2.

Da im vorliegenden Fall die Fristverlängerung nur für die bisher nicht realisierten Maßnahmen des Stalls 3 beantragt wurde, wurden die Investitionskosten für diese Maßnahmen zum Ansatz gebracht. Diese betragen 600.000,00 €, wonach sich die Mindestgebühr von 10.000,00 € ergab. Die Gebühr gemäß Nr. 2.3.2 des Teils A, Abschnitt 4 des ThürVwKostOMLFUN beträgt somit für diesen Verlängerungsbescheid 1.000,00 €.

Auslagen sind nicht angefallen.

Der Gesamtbetrag von 1.000,00 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

|                      |                        |
|----------------------|------------------------|
| IBAN:                | DE80820500003004444117 |
| Swift-Adresse (BIC): | HELADEFF820            |

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334164272796**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.  
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Antje May  
Sachbearbeiterin

#### Anlagen

- 1 Hinweise
- 2 Verteiler

## Anlage 1

### Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin.
2. Zuständige Überwachungsbehörde ist:
  - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes, des Veterinärrechts, des Naturschutzes das Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9 in 99610 Sömmerda.
  - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30 in 99099 Erfurt.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).  
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
11. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
12. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sömmerda als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
13. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Sömmerda anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Sömmerda mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Sömmerda abzustimmen.

## Anlage 2

### Verteiler

#### 1. Ausfertigung:

Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Janssen GbR  
Herrn Martinus Janssen  
Herrn Rick Janssen  
Am Park 114 c  
99625 Kleinneuhäusen

#### Kopie:

1x

Landratsamt Sömmerda  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Bahnhofstraße 9  
99610 Sömmerda